

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 163.

Sonnabend, den 12. Juni.

1847.

Bekanntmachung.

Bei der bevorstehenden Einführung eines Regulativs für Ausübung der Gast- und Schanknahrung in hiesiger Stadt, welches außer den bis jetzt concessionirt gewesenen Schenkwirthen auch alle diejenigen betreffen wird, welche gewerbsmäßig Gäste sehen und mit Speise und Getränk bewirthen, hat es sich nothwendig gezeigt, diejenigen Personen, welche gegenwärtig ein solches Gewerbe, gleichviel ob mit oder ohne Concession, betreiben, genau zu ermitteln, um dieselben bei der künftig dafür erforderlichen Concessionsertheilung thunlichst zu berücksichtigen. Es werden daher hierdurch alle diejenigen, welche gegenwärtig das gedachte Gewerbe betreiben, insonderheit also Schenkwirthe, Speisewirthe, Conditoren, Schweizer-Zuckerbäcker, Destillateurs, Liqueurfabrikanten, Bierbrauer, Branntweimbrenner, Inhaber von Wein-, italienischen Waarenhandlungen, Kaffeewirthschaften und Restaurationen u. s. w., insofern dieselben Gäste sehen und mit Speise und Getränk bewirthen, aufgefordert, sich innerhalb Sechs Wochen und spätestens bis zum

16. Juli dieses Jahres

bei der Rathsstube zu melden, auch dasern sie Reversabschriften besitzen, diese gleichzeitig vorzuzeigen. Wer diese Meldung innerhalb der bestimmten Frist unterläßt, kann bei der mit dem neuen Regulativ eintretenden Concessionsertheilung in keinem Falle berücksichtigt werden.

Leipzig, den 21. Mai 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 11. Juni 1847.

Zum vierten Exerciren rücken:

das 1ste Bataillon	Mittwoch	den 16. Juni,
2te	Freitag	18.
3te	Montag	21.
4te	Mittwoch	23.

die Escadron

aber zum 3ten und 4ten Exerciren
Sonnabend den 19. Juni und
Dienstag = 22.

aus.

Die Mannschaften haben sich hierzu an den genannten Tagen in vorschriftsmäßiger Dienstkleidung, ohne vorhergegangenes Dienstsignal, auf ihren Sammelplätzen zu der auf den Commandirbillets angegebenen Zeit zu versammeln.

Im Fall das Exerciren an einem dieser Tage unterbleiben müßte, wird das Signal: **EdS!** geschlagen und geblasen werden.

Der Commandant der Communalgarde.
H. W. Neumeister.

Das Betteln betreffend.

(Eingefendet.)

Es ist traurig, daß man sich in unserem Leipzig, wo in der That viel für Nothleidende jeder Classe gesorgt wird, veranlaßt sehen muß, über eine Angelegenheit zu sprechen, die, falsch verstanden, leicht zu der Beschuldigung führen könnte, daß es mit unserm Wohlthätigkeitssinne gar nicht so weit her sei. Es betrifft dieß, um deutlich zu sprechen, eine in unserer Stadt herkömmliche Bettelei, die geschäftsmäßig Freitags betrieben wird.

Schreiber dieses gehört wahrlich nicht zu denen, welche Bedürftige unbefriedigt von der Thür weisen, scheut sich aber nicht und gewiß im Sinne vieler seiner Mitbürger, gegen diese lästigen Besuche öffentlich Klage zu führen.

Geschieht in unserm Leipzig wirklich das Gute, dessen es sich und wohl mit Recht rühmt, warum wird diesem Unfuge nicht gesteuert?

Dieser geht gewöhnlich von Personen aus, bei denen

man sehr in Zweifel sein muß, ob eine, wenn auch die kleinste Gabe, angewendet ist. Es handelt sich hierbei nicht um die Gabe selbst, sondern um Störungen, welche dergl. Personen selbst in Geschäftslocalen verursachen und vor denen zu schützen es kein anderes Mittel giebt, will man sonst nicht den Vorwurf der Unmenschlichkeit auf sich laden, als jemanden zu besolden, der eigens zur Befriedigung und Abfertigung dieser Leute bestimmt ist.

Wöchte es doch unserer wohlbl. Behörde gefallen, diesen Worten geneigte Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Warnung.

Am 7. Juni wurde durch Geistesgegenwart das gefährdete Leben dreier Kinder gerettet; in dem benachbarten Dorfe Döllitz nämlich sah ein vorüberfahrender Haserhändler aus den Fensterritzen eines Häuschens Qualm und Rauch herausziehen und vernahm deutliches Kindergewimmer. Ohne sich lange zu besinnen, stürzte er mit der zufällig in seinem Fuhr-